



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Anhebung der Steuerfreiheit von Naturalleistungen an Arbeitnehmer für das Jahr 2022 auf 3.000 EuroSeite **4**

DEUTSCHLAND: Nachweisgesetz reformiert - Aufregung unnötig. Seite **4**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Satzungsverbot für die teilweise Übertragung von BeteiligungenSeite **5**

DEUTSCHLAND: Persönliche Haftung der Vertreter haftungsbeschränkter Gesellschaften . .Seite **5**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: Hyperabschreibung: Ersatzinvestitionen und „Recapture Mechanismus“ . .Seite **6**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Ausfuhr von Waren - Beweispflicht für die Ausfuhr.Seite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Dividenden und Guthaben für ausländische Steuern.Seite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Verteilung der Beweislast bei der Berichtigung von Verrechnungspreises . .Seite **7**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Neue Offenlegungspflichten unter dem TransparenzdekretSeite **8**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Digital Market Act: Inkrafttreten und Anwendbarkeit.Seite **8**

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: F&E-Steuerzuschritt: Verlängerung der Frist für die Rückzahlung und InvestitionsbescheinigungSeite **9**

DEUTSCHLAND: Gestaltungsmissbrauch bei Einlage in die Kapitalrücklage zur Schuldentilgung?Seite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Verantwortung der Einrichtungen und Verbot von Doppelbestrafung . . Seite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Über die vorbeugende, verhindernde Beschlagnahme der Steuergutschrift in Sachen „Superbonus“ Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Die Baustelle einer ausländischen Gesellschaft in Italien: wann liegt eine Betriebsstätte vor? Seite **11**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Unternehmensübertragung: Gewerkschaftsvereinbarung kann von gesetzlichen Arbeitsbedingungen abweichen Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Zwingender oder dispositiver Charakter des Provisionsanspruchs des Handelsvertreters Seite **12**

DEUTSCHLAND: Kein Ersatz für Kosten einer Verarbeitung einer mangelhaften Sache . . . Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Die Virtuelle Akte des Wirtschaftsteilnehmers Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Der Konkurs war gestern, heute ist der „codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza“ da Seite **13**

ENERGIERECHT

ITALIEN: GSE-Kontrolltätigkeiten und die Durchführungsverordnung gem. Art. 42(3) des GvD Nr. 28/11 Seite **14**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Jährliche Mietzinsanpassung: Überraschungen beim ISTAT-Index Seite **14**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Vergleichsverfahren. Seite **15**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Wer oder was ist ein Erfinder? Seite **15**

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: Nichtigkeit der „Wiederauflebensklausel“ im Muster-Bürgschaftsvertrag der ABI bestätigt. Seite **16**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Schiedsverfahren und Zustellung des Schiedsspruchs zum Zwecke der Einlegung von Rechtsmitteln. Seite **16**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Die Verrechnung der Gerichtskosten Seite **17**

ARBEITSRECHT

ITALIEN: ANHEBUNG DER STEUERFREIHEIT VON NATURALLEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER FÜR DAS JAHR 2022 AUF 3.000 EURO

Zur Abfederung der steigenden Energiekosten und zur Bekämpfung der Inflation hat die Regierung am 10.11.22 ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das unter anderem den steuerfreien Freibetrag für Fringe Benefits, Naturalleistungen an Arbeitnehmer, auf 3.000 Euro erhöht (Art. 3 Abs. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 176/22). Der Arbeitgeber hat danach die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer höhere Zahlungen zu leisten und die ihm im Jahr 2022 entstandenen Kosten für Wasser, Strom und Gas zu erstatten - in der Presse wird das daher auch als „Bonus bollette“ bezeichnet. Die Anhebung des Schwellenwerts für derartige Fringe Benefits gilt für alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, unabhängig von ihrem Einkommen, jedoch begrenzt auf das laufende Jahr.

Es steht im freien Ermessen des Arbeitgebers zu entscheiden, ob und welchen Arbeitnehmern er derartige Zusatzleistungen gewähren möchte. Die Zahlungen haben zwingend bis zum Stichtag des 12.12.23 zu erfolgen, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber Belege für die angefallenen Kosten vorzulegen. Alternativ dazu kann er eine Erklärung an Eides Statt (gemäß Präsidialdekret Nr. 445/00) abgeben, mit der er bestätigt, im Besitz von Belegen über den Ausgleich der fraglichen Rechnungen zu sein.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: NACHWEISGESETZ REFORMIERT - AUFREGUNG UNNÖTIG

Zum 01.08.22 wurde in Deutschland das Nachweisgesetz reformiert, zwecks Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152. Schon seit 1995 muss der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb eines Monats schriftlich niederlegen und dem Arbeitnehmer eine unterzeichnete Niederschrift aushändigen. Zu den obligatorischen Angaben gehören eine kurze Beschreibung der Tätigkeit sowie Höhe und Fälligkeit der Vergütung, einschließlich Überstunden, Zuschläge, Prämien sowie geldwerte Vorteile, wie z.B. Firmenwagen.

Neu ist insb. die Aufklärung über das Verfahren bei Kündigung (zumindest Schriftformerfordernis, Kündigungsfristen und die 3-Wochen-Frist für die Kündigungsschutzklage). Abgesehen von dem etwas überstürzten Gesetzgebungsverfahren gab es im Sommer eine gewisse Aufregung über nun drohende Bußgelder und darüber, dass der Gesetzgeber den Nachweis in elektronischer Form ausgeschlossen hat. Der Arbeitgeber kann seine (teils neuen) Pflichten mit einem signierten Merkblatt erfüllen, also außerhalb des Arbeitsvertrags; den Empfang lässt sich der Arbeitgeber tunlichst vom Arbeitnehmer bestätigen, möglichst per Original-Unterschrift, zu Beweis Zwecken. So bleibt Deutschland einweilen trotz aller Digitalisierung (z.B. bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ein Stückweit analog und „old school“.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: SATZUNGSVERBOT FÜR DIE TEILWEISE ÜBERTRAGUNG VON BETEILIGUNGEN

Laut Mailänder Notariatsrat sind Satzungsklauseln, die Gesellschaftern die Übertragbarkeit eines Teils der (und nicht auch aller) an einer S.p.A. (it. AG) oder einer S.r.l. (it. GmbH) gehaltenen Aktien oder Anteile verbieten, als von der italienischen Rechtsordnung zugelassen zu betrachten. Damit untersteht die Übertragung der Voraussetzung, dass der veräußernde Gesellschafter alle Aktien oder die gesamte innegehaltene Beteiligung überträgt (siehe Rechtsgrundsatz Nr. 251 vom 05.07.22). Die Rechtmäßigkeit dieser Klauseln ergebe sich für GmbHs aus der vom Gesetzgeber zugestandenen umfangreicheren Befugnis, im Gründungsakt die Nichtübertragbarkeit von Beteiligungen vorzusehen (siehe Art. 2469 Abs. 2 it. ZGB), während sie für AGs auf der Nichtanwendbarkeit teilweiser (und nicht vollständiger) Aktienübertragungen im 5-jährigen Zeitrahmen des Veräußerungsverbots basiert (siehe Art. 2355bis it. ZGB). Diese Klauseln haben unterschiedliche Folgen, je nachdem ob es sich um eine AG oder eine GmbH handelt: Nur im ersten Fall hat der Aktionär ein gesetzliches Rücktrittsrecht, außer er hat zum entsprechenden Beschluss beigetragen. Zu unterstreichen ist die Nützlichkeit derartiger Klauseln beispielsweise um teilweise Desinvestitionen oder eine zu starke Aufsplitterung der Beteiligungen bei Geschäftspartnerschaften durch die Gründung mitbeteiligter Gesellschaften einzuschränken.



M. Leonardi



D. Runggaldier

Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |
m.leonardi@malaw.itAvv. Daniela Runggaldier |
d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: PERSÖNLICHE HAFTUNG DER VERTRETER HAFTUNGSBESCHRÄNKTER GESELLSCHAFTEN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich seine Rechtsprechung zur persönlichen Haftung der Vertreter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestätigt, wenn beim Abschluss von Geschäften die Rechtsform der Gesellschaft nicht klar zum Ausdruck kommt. Im jetzt entschiedenen Fall (Urteil vom 13.01.22, II ZR 210/20) ging es um den Vertreter einer „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“, d.h. einer Sonderform der GmbH ohne substanzielles Mindeststammkapital, die gern von Start-Up-Unternehmen genutzt wird. Der Vertreter trat für die Gesellschaft auf, ohne die gesetzlich vorgesehene Rechtsformbezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ zu nutzen. Der BGH urteilte, dass der Vertreter deshalb persönlich für Beratungsfehler beim Vertragsschluss haften müsse. Die persönliche Haftung könne auch schon dadurch entstehen, dass nur der gesetzlich vorgesehene Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ weggelassen wird. Das Urteil ist Anlass, sich die strenge Rechtsprechung nochmals vor Augen zu führen. Für wenig geschäftserfahrene Personen, die die korrekte Geschäftsbezeichnung „auf die leichte Schulter nehmen“, kann diese erhebliche persönliche Folgen haben.



W. Liebau

Luther.RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: HYPERABSCHREIBUNG: ERSATZINVESTITIONEN UND „RECAPTURE MECHANISMUS“

Mit der Antwort 532 vom 31.10.22 hat das italienische Finanzamt Klarstellungen in Bezug auf Ersatzinvestitionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die von der Hyperabschreibung profitiert haben, vorgenommen. Die Hyperabschreibung sieht eine Erhöhung (170%-50%) der steuerlichen Kosten der technologisch fortgeschrittenen Güter vor, welche die im Anhang A zum Gesetz Nr. 232/16 (Digitalisierung/Industria 4.0) festgelegten Anforderungen erfüllen. Im Fall von Verkauf an Dritte der Vermögenswerte während der Dauer der Begünstigung, endet diese nicht und der Recapture Mechanismus (d.h. die Rückerstattung der bereits genutzten Begünstigung) findet nicht Anwendung, sofern das Unternehmen den ursprünglichen Vermögenswert durch ein neue Sachanlage, mit gleichen oder besseren technischen Eigenschaften als jene laut Anhang A, ersetzt, die Neuinvestition und deren Eigenschaften mit einem beideten Gutachten oder einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters bescheinigt werden und der Wert der Investition nicht geringer ist als jener der ursprünglichen. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Ersatzinvestition im Jahr der Veräußerung des begünstigten Guts getätigt werden muss, auch bei Unterbrechung der Zusammenschaltung im vorangegangenen Steuerzeitraum, und dass die Hyperabschreibung ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung bis zur Tätigung der Ersatzinvestition ausgesetzt werden muss.



M. I. Santaniello
Dornbusch



R. Villa

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner - International Tax | msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments and Innovation Incentives | rvilla@sts.deloitte.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: AUSFUHR VON WAREN – BEWEISPFICHT FÜR DIE AUSFUHR

Die Ausfuhr von Waren ist für Mehrwertsteuerzwecke in Art. 8 des Präsidialdekrets Nr. 633/72 geregelt.

Stellt ein italienischer Verkäufer eine Rechnung aus, die gem. Art. 8 Abs. 1 lit. a) oder b) nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, so muss er sich geeignete Unterlagen beschaffen, um die erfolgte Ausfuhr nachzuweisen. Hierfür ist eine Kopie der zollamtlichen Ausfuhrbescheinigung einzuholen, um den MRN-Code (Movement Reference Number) überprüfen zu können, womit nachgewiesen wird, dass die Ware das EU-Gebiet ordnungsgemäß verlassen hat. Die Ausfuhranmeldung kann auf der Website der Zollbehörde durch Abfrage des nationalen Zollinformationssystems A.I.D.A. in Echtzeit überprüft werden (bei MRNs, die von italienischen Zollämtern ausgestellt wurden).

Fehlen Zollunterlagen für bestimmte, einzelne Ausfuhrgeschäfte, so kann dies nicht mit der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Transportunternehmens, gerechtfertigt werden - auch nicht, wenn dieser vom Empfänger aus einem Drittland beauftragt wurde. Ebenso kann das Fehlen von Zollunterlagen nicht vollständig durch alternative Nachweise privater Herkunft, wie Rechnungen oder Bankunterlagen, die die Zahlung bestätigen, ersetzt werden.



S. Amoroso

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIVIDENDEN UND GUTHABEN FÜR AUSLÄNDISCHE STEUERN

Das italienische Finanzamt ist der Ansicht, dass für all jene aus dem Ausland stammende Dividenden, welche von steuerlich in Italien ansässigen natürlichen Personen erhalten werden (die der Ersatzsteuer im Ausmaß von 26% unterliegen), das Guthaben für ausländische Steuern (gemäß Art. 165 des TUIR) nicht genutzt werden kann. Allerdings hat das kürzlich erlassene Urteil Nr. 25698/22 des Kassationsgerichtes diesen Ansatz überwunden und sich für die Möglichkeit eines Abzugs der ausländischen Steuern (laut Art. 165 des TUIR) von der Ersatzsteuer (im Ausmaß von 26%) ausgesprochen. Dies unter der Voraussetzung, dass (i) die Anwendung der Ersatzsteuer Pflicht ist (wie es in jenen Fällen gegeben ist, in welchen keine Möglichkeit besteht, für eine ordentliche Besteuerung zu optieren) und somit nicht auf Anfrage des Steuerzahlers erfolgt; und (ii) dass die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, welche mit jenem Staat bestehen, in welchem die auszahlende Gesellschaft ansässig ist (wie im Falle der DBA's zwischen Italien und Deutschland, Österreich, Schweiz) die Möglichkeit ausschließen, Abzüge vorzunehmen, wenn das ausländische Einkommen einer Quellensteuer bzw. Ersatzsteuer „auf Anfrage“ des Begünstigten unterliegt, und nicht „auch auf Anfrage“ (oder „auf Anfrage oder nicht“) desselben.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE VERTEILUNG DER BEWEISLAST BEI DER BERICHTIGUNG VON VERRECHNUNGSPREISES

Am 14.06.22 hat sich das regionale Steuergericht in Turin mit dem Urteil Nr. 694 zu der Beweislastverteilung bei Verrechnungspreisen, und zwar bei Berichtigung des Betrages der konzerninternen Transaktionen von Seiten einer Finanzbehörde, geäußert.

Die Antragstellerin hat dem Vorgehen des italienischen Finanzamtes widersprochen, dass diese die Wahl der vergleichbaren Personen der identifizierten Stichprobe für die Definition des Interquartilsabstand des freien Wettbewerbs, welche von der vom Steuerzahler identifizierten Stichprobe abwich, nicht ausreichend begründet hat. Der Interquartilsabstand *arm's length* der neuen Stichprobe der Agenzia delle Entrate wich erheblich von derjenigen des Steuerzahlers ab. Auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung des Kassationshofes obliegt dem Steuerzahler die Beweislast, dass die Transaktionen mit Konzerngesellschaften zu Marktpreisen erfolgt sind. Hingegen obliegt der Agenzia delle Entrate die Beweislast nicht der ungerechtfertigten steuerlichen Bereicherung des Steuerzahlers, sondern, dass die Realisierung der konzerninternen Transaktionen zu einem „angeblich“ niedrigerem Preis als dem Normal- oder Marktpreis erfolgt sind.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: NEUE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN UNTER DEM TRANSPARENZDEKRET

Ergänzend zu den bereits bestehenden einschlägigen Pflichten für Arbeitgeber hat das GvD Nr. 104/22 (sog. „Transparenzdekret“) zugunsten der Arbeitnehmer neue Informationspflichten zum Thema transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen eingeführt, welche die in der EU-Verordnung Nr. 679/16 (GDPR) festgelegten Datenschutzpflichten präzisieren und ergänzen. Das Recht der Betroffenen auf Transparenz und die spezifischen Informationspflichten beziehen sich u.a. auf „die Verwendung und den Betrieb automatisierter Entscheidungs- und Kontrollsysteme“ (d.h. sowohl vollständig automatisierte Instrumente wie die algorithmische Verarbeitung, als auch solche mit zusätzlicher menschlicher Beteiligung, mit Ausnahme von Anwesenheitserfassungssystemen). Insbesondere besteht die Verpflichtung, a) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch automatisierte Entscheidungsfindungs- oder Überwachungssysteme im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzugeben; b) eine Risikoanalyse und eine Folgenabschätzung für die betreffende Verarbeitung durchzuführen; und c) den Arbeitnehmern das Recht auf Zugang zu den durch automatisierte Systeme erfassten Daten zu garantieren sowie diesbezüglich - auch über Gewerkschaftsvertreter - weitere Informationen anzufordern.



I. Pudda

Rödl & Partner

Avv. Associate Irene Pudda | irene.pudda@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DIGITAL MARKET ACT: INKRAFTTRETEN UND ANWENDBARKEIT

Am 01.11.22 ist der Digital Market Act (DMA) in Kraft getreten, der ab dem 02.05.23 gilt. Der DMA ist Teil des EU-Regulierungsprozesses der digitalen Welt, zur Einhaltung der Grundsätze der Marktfreiheit und des Wettbewerbs in den digitalen Bereichen sowie zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken und Begrenzung der Monopolstellung von Big Tech. Der DMA legt mehrere objektive Bedingungen fest, insbes. das Erreichen bestimmter Schwellen zur Identifizierung von Unternehmen, die als Gatekeeper definiert werden. Letztere sind verpflichtet, dies der EU-Kommission bis zum 02.07.23 mitzuteilen, jedenfalls aber innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung der Bedingungen, falls dies danach erfolgt. Der DMA sieht mehrere Pflichten und Verbote für Gatekeeper vor, so z.B. das Verbot, (i) personenbezogene Daten von Endnutzern, die Drittdienste nutzen, die Dienste des Gatekeepers in Anspruch nehmen, zur Erbringung von Online-Werbendiensten zu verarbeiten; (ii) personenbezogene Daten aus dem Plattformdienst mit Daten aus anderen oder aus zusätzlichen Diensten, die vom Gatekeeper geliefert werden, oder mit Daten aus Drittdiensten zu kombinieren oder vergleichen. Der Gatekeeper ist zur Einhaltung der Pflichten aus dem DMA innerhalb von 6 Monaten nach seiner Aufnahme in eine Liste der EU-Kommission verpflichtet.



C. Impalà

MORRI ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: F&E-STEUGUTSCHRIFT: VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE RÜCKZAHLUNG UND INVESTITIONSBSCHIEINIGUNG

Mit dem Gesetz Nr. 175/22, welches das Gesetzesdekret Nr. 144/22 (sog. „Aiuti-ter-Dekret“), umwandelt, wurde die Frist für die Indemnitätserteilung der Steuergutschriften für Forschung und Entwicklung bis zum 31.10.23 (zuvor 31.10.22) verlängert. Steuerzahler, die in den Steuerzeiträumen 2015-2019 Ausgaben für Aktivitäten getätigt haben, die ganz oder teilweise nicht zulässig sind, können eine spontane Rückzahlung für die unrechtmäßige Verwendung der oben genannten F&E-Gutschrift in Betracht ziehen, ohne dass Strafen und Zinsen fällig werden. Die Rückzahlung kann entweder (i) in einer einzigen Zahlung bis zum 16.12.23 oder (ii) in drei gleichen Jahresraten zuzüglich der gesetzlichen Zinsen jeweils bis zum 16.12. eines jeden Jahres des Zeitraums 2023-2025 erfolgen. In Anbetracht der unsicheren Auslegungen der Rechtslage, wurde außerdem die Möglichkeit eingeführt, spezielle Zertifizierungen zu beantragen, die in das vom Ministerium geführte Register eingetragen werden. Die Bescheinigung bestätigt, dass jene Tätigkeit für die Steuergutschrift der F&E-Tätigkeiten, welche im oben genannten Zeitraum durchgeführt wurden, gültig sind. Diese Zertifizierung ist für die Steuerbehörden verbindlich, d.h., die zertifizierten Tätigkeiten können nicht geprüft werden.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: GESTALTUNGSMISSBRAUCH BEI EINLAGE IN DIE KAPITALRÜCKLAGE ZUR SCHULDENTILGUNG?

Vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) wurde folgender Fall verhandelt: Die Klägerin ist eine nach dem Recht Panamas gegründete Kapitalgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Seit dem Jahr 2010 unterhält sie keinen aktiven Geschäftsbetrieb. Gegenüber der Alleingesellschafterin bestanden bis zum 28.12.11 Verbindlichkeiten, teils aus einem unverzinslichen Darlehen, teils aus dem konzerninternen Verrechnungskonto. Am 28.12.11 leistete die Alleingesellschafterin eine Einlage in die Kapitalrücklage und taggleich wurden die Verbindlichkeiten der Klägerin in Höhe der Einlage ausgebucht. Zahlungsflüsse fanden nicht statt. Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliege und dass die vorgenommenen Buchungen wirtschaftlich wie ein Forderungsverzicht anzusehen seien. Folglich behandelte das Finanzamt die geleistete Einlage als Ertrag. Die Klägerin wandte ein, die Ersetzung von Fremdkapital durch Eigenkapital sei gesellschaftsrechtlich zulässig.

Das FG (Az. 7 K 101/18 K,G,F) sah die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs als erfüllt an. Durch die rein buchhalterisch vollzogene Einlage habe die Alleingesellschafterin lediglich die steuerlichen Folgen eines Forderungsverzichts vermeiden wollen. Außersteuerliche Gründe seien nicht ersichtlich. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.



R. Mader



A. Pensovecchio



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: VERANTWORTUNG DER EINRICHTUNGEN UND VERBOT VON DOPPELBESTRAFUNG

Anfang November reichte die Staatsanwaltschaft Mailand ein Arkivierungsdekret gegen eine Aktiengesellschaft ein, der betrügerische Erklärungen durch die Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Umsätze vorgeworfen wurden (Art. 2 GvD Nr. 74/00 auf das in Art. 25quinquiesdecies des GvD Nr. 231/01 bezuggenommen wird).

Die Begründung des Urteils ist originell und für Juristen und Wirtschaftsbeteiligte zweifellos von Interesse. Da die Aktiengesellschaft das ergänzende Steuerverfahren durch das Verfahren der freiwilligen Reue beigelegt hatte, und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um denselben Sachverhalt handelt, und unter Hinweis auf die zahlreichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die den abschreckenden und belastenden Charakter des zur Beilegung des Steuerstreits gezahlten Zuschlags bestätigt haben, würde, nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Mailand, die weitere Verhängung der Sanktion gemäß Art. 231/01 gegen die ständige Rechtsprechung zum ne bis in idem (Verbot der doppelten Verfolgung und Doppelbestrafung desselben Sachverhalts) verstoßen.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**

Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: ÜBER DIE VORBEUGENDE, VERHINDERNDE BESCHLAGNAHME DER STEUERGUTSCHRIFT IN SACHEN „SUPERBONUS“

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 40865/22 zum Thema „Superbonus 110%“ entschieden, dass die Steuergutschriften, die laut Art. 121 Abs. 1 lit. b) Gesetzesdekret Nr. 34/20, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 77/20, an Dritte abgetreten wurden, im Zusammenhang mit dem Verbrechen des erschwerten Betrugs zum Nachteil des Staates, der Beschlagnahme nach Art. 321 Abs. 1 it. StPO unterliegen. Letztere setzt die Gefahr voraus, dass die freie Verfügbarkeit einer zur Straftat gehörenden Sache die Folgen der Straftat verschlimmern oder verlängern oder die Begehung anderer Straftaten erleichtern könnte. Der Oberste Gerichtshof stellt somit fest, dass es sich bei den besagten Steuergutschriften um „zur Straftat gehörende Sachen“ handelt, da sie sich aus dem Recht auf Steuerabzug ergeben, das dem Auftraggeber der Arbeiten zusteht. Die Auffassung, wonach im Fall einer Abtretung der der Steuergutschrift, der Zessionar diese als originäres Recht erwirbt, also frei von jedwedem Mangel, der das Recht auf Steuerabzug möglicherweise hätte beeinträchtigen können, nachdem der Zedent sich dazu entschieden hat, die Gutschrift abzutreten und somit auf das ursprüngliche Recht auf Steuerabzug (i.H.v. 110 % der nachgewiesenen und noch anrechenbaren Kosten) zu verzichten, wird folglich zurückgewiesen.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

SEITE
10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE BAUSTELLE EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT IN ITALIEN: WANN LIEGT EINE BETRIEBSTÄTTE VOR?

Eine Betriebstätte (sog. BS) ist gemäß Art. 162 des Einheitstextes für die Direkten Steuern (TUIR) und dem OECD Abkommen eine feste Geschäftseinrichtung über die ein ausländisches Unternehmen seine Tätigkeit ganz oder teilweise in Italien ausübt.

Die BS stellt kein eigenständiges Rechtssubjekt dar und genießt auch nicht die beschränkte Haftung.

Zu den im Art.162 des TUIR und in den OECD Abkommen aufgelisteten Tatbestände zur verpflichtenden Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtungen zählen Bau-, Montage-, Installations- oder damit zusammenhängende Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten, sofern die entsprechenden Leistungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausgeführt werden. Auch wenn das gesamte Bauvorhaben in Italien länger als drei Monate dauert, besteht die Verpflichtung zur Führung einer Betriebsstätte für die ausländische Gesellschaft nur dann, wenn seine eigenen Leistungen insgesamt einen Zeitraum von mehr als drei Monaten beanspruchen.

Eine BS einer ausländischen Gesellschaft ist nach italienischem Recht verpflichtet, Buchhaltung zu führen und Einkommens- und Mehrwertsteuer in Italien zu liquidieren.



S. Andreasi



C. Brandt

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it
Dr. Christof Brandt | christof.brandt@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG: GEWERKSCHAFTSVEREINBARUNG KANN VON GESETZLICHEN ARBEITSBEDINGUNGEN ABWEICHEN

Mit Beschluss Nr. 25055 vom 22.08.22 bestätigte das Kassationsgericht den Grundsatz, laut welchem im Fall einer gesamten oder teilweisen Unternehmensübertragung, die einen Betrieb betrifft, in dessen Zusammenhang eine Betriebskrise festgestellt oder der in Sonderverwaltung gesetzt wurde, immer wenn die Tätigkeit fortgeführt bzw. nicht eingestellt wird, Folgendes gilt: Die mit den Gewerkschaftsorganisationen getroffene Vereinbarung kann von den Bestimmungen laut Art. 2112 it. ZGB über die Arbeitsbedingungen abweichen, unbeschadet des Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf den Übertragungsempfänger. Das Kassationsgericht bestätigte damit die diesbezügliche Position des EU-Gerichtshofs: Laut Abs. 4bis Art. 47 Gesetz Nr. 428/90 ist es möglich, mit der erreichten Vereinbarung gegebenenfalls auch eine nachteiligere Abweichung einzuführen, im Vergleich zur von den einzelnen Arbeitnehmern früher erreichten wirtschaftlichen und rechtlichen Position. Nicht möglich ist es allerdings, damit vom automatischen Übergang der Arbeitnehmer auf den Übertragungsempfänger abzuweichen.



V. De Luca



M. De Angeli

 **DE LUCA & PARTNERS**
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Dott.ssa Martina De Angeli | martina.deangeli@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: ZWINGENDER ODER DISPOSITIVER CHARAKTER DES PROVISIONSANSPRUCHS DES HANDELSVERTRETERS

Am 13.10.22, in der Rechtssache C-64/21 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht beim EG Gerichtshof (im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Erteilung der Auskünfte, deren der Handelsvertreter bedarf, um die Provision berechnen zu können, die ihm in Bezug auf diejenigen Verträge zustehen soll, die der Auftraggeber mit durch Vermittlung des Handelsvertreters bereits vorher geworbenen Kunden abgeschlossen hat) bezüglich der Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 86/653/EWG vom 18.12.86 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. 1986, L 382, S. 17), hat der EG Gerichtshof (Dritte Kammer) das Folgende entschieden: Der oben erwähnte Artikel ist dahin auszulegen, dass von dem dem selbständigen Handelsvertreter durch diese Bestimmung eingeräumten Recht, eine Provision für ein Geschäft zu erhalten, das während des Vertragsverhältnisses mit einem Dritten abgeschlossen wurde, den dieser Handelsvertreter bereits vorher für Geschäfte gleicher Art als Kunden geworben hatte, vertraglich abgewichen werden darf.



D. Bracchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

DEUTSCHLAND: KEIN ERSATZ FÜR KOSTEN EINER VERARBEITUNG EINER MANGELHAFTEN SACHE

Baut der Käufer eine mangelhafte Sache in eine andere ein, bevor er den Mangel feststellt, kann er vom Verkäufer verlangen, dass dieser auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und für den Einbau einer mangelfreien Sache trägt (§ 439 Abs. 3 BGB). Das OLG Köln hat nun durch Urteil vom 07.04.22 (AZ 15 U 82/21) festgestellt, dass der Käufer keinen Anspruch auf Kostenerstattung hat, wenn er die mangelhafte Sache nicht einbaut, sondern sie mit anderen Sachen verbindet und so eine neue Sache herstellt. In dem vom OLG Köln entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen von einem Stahlhändler Rohre gekauft, um daraus ein Rohrleitungssystem zum Transport von Flüssiggas herzustellen. Der Käufer hatte schon damit begonnen, die Rohre zusammenschweißen und daraus sog. Spools herzustellen, bevor sich herausstellte, dass die gelieferten Rohre mangelhaft waren. Der Käufer verlangte Ersatz der Kosten für die Demontage der Spools. Das OLG Köln hat den Anspruch verneint, da es sich nicht um einen Einbau in eine andere Sache handelte, sondern um eine Verarbeitung der Rohre zu einer anderen Sache. Die Situation wäre natürlich eine andere gewesen, wenn der Verkäufer schuldhaft gehandelt hätte, weil er den Mangel kannte oder hätte kennen müssen.



R. Budde



Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: DIE VIRTUELLE AKTE DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS

Ab 09.11.22 gilt die Pflicht, die Virtuelle Akte des Wirtschaftsteilnehmers (FVOE) - eine Plattform, die alle erforderlichen Daten und Unterlagen enthält, um zu überprüfen, die Teilnahmeanforderungen an den öffentlichen Vergabeverfahren vorliegen - zu benutzen. Die FVOE ermöglicht den Vergabestellen insbesondere die Überprüfung: (i) des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und des Besitzes der Anforderungen zur Teilnahme an der Ausschreibung (bei Verfahren eines Werts unter 40.000 Euro ist die Verwendung des Systems fakultativ); (ii) der Erklärung des Unterauftragnehmers zur Bescheinigung des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe laut Art. 80 und des Besitzes der besonderen Anforderungen laut Art. 83 und 84; (iii) des Besitzes der Auswahlanforderungen und des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe laut Art. 80 durch die Hilfsunternehmen; (iv) des Weiterbestehens der Anforderungen auch während der Vertragsdurchführung. Die FVOE ermöglicht den Wirtschaftsteilnehmern die Wiederverwendung der hochgeladenen Unterlagen, solange sie gültig sind (üblicherweise 120 Tage), zur Teilnahme an weiteren Beschaffungsverfahren. Die FVOE ist deshalb ein Hilfsmittel zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren zum Vorteil der Unternehmen und der Beschaffungsstellen.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DER KONKURS WAR GESTERN, HEUTE IST DER „CODICE DELLA CRISI D'IMPRESA E DELL'INSOLVENZA“ DA

Am 15.07.22 ist der sog. „codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza“ (Unternehmenskrisen- und Insolvenzordnung) in Kraft getreten. Diese enthält die Vorschriften zur Krisensituation und die Zahlungsunfähigkeit jeder Art von Schuldner, indem die Bestimmungen der sog. „Legge Fallimentare“ (-Konkursordnung) und der sog. „Legge sul sovraindebitamento“ (Überschuldungsgesetz) in einem einzigen Text zusammengefasst werden. Es handelt sich um die Fortsetzung des seit 2005 laufenden Reformprozesses. Das vorwiegende Ziel des Gesetzgebers ist der Schutz des Unternehmens und seiner Werte, denn diese haben grundsätzlich auch für die Gemeinschaft einen Vorteil. Insbesondere wird die zentrale Rolle des Unternehmens durch Instrumente, die die Krisensituation verhindern oder die die Krise in einem frühen Stadium bewältigen, geschützt. Die Fortführung des Unternehmens soll garantiert werden und Liquidationsverfahren sollen eine ultima ratio sein. Dementsprechend wird die Krisensituation eines Unternehmens als eine normale Phase der Geschäftstätigkeit angesehen, die nicht stigmatisiert werden darf. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung, den Begriff „Konkurs“ aufzugeben und durch „gerichtliche Liquidation“ zu ersetzen, von besonderer Bedeutung. Es handelt sich nicht um eine rein förmliche Neuigkeit, sondern um eine „Revolution“, die einen moderne kulturelle Herangehensweise vermitteln soll.



S. Grigoli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli |
stephan.grigoli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: GSE-KONTROLLTÄTIGKEITEN UND DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG GEM. ART. 42(3) DES GVD NR. 28/11

Der Bereich der erneuerbaren Energien wartet auf das Durchführungsdekret zu Artikel 42 Abs. 3 des GvD Nr. 28/11 (ab 15.09.20), das (hoffentlich) die strenge Kontrolltätigkeit der GSE im Falle „erheblicher Verstöße“ gegen die Regeln für die Gewährung von Förderungen einschränken wird. Ja, denn die Situation ist m.E. unhaltbar geworden: Selbst mehrere Jahre nach der Unterzeichnung der GSE-Übereinkommen werden weiterhin GSE-Widerrufsmaßnahmen wegen Verstößen gegen oft zweifelhafte und unsichere Regeln verhängt, die, um eine Grundlage zu finden, auf restriktive oder sogar rückwirkende Auslegungen zurückgreifen. Der Schaden, der durch diese GSE-Maßnahmen verursacht wird, wenn die als „relevant“ eingestuft Verstöße nur formal oder unwesentlich sind (z.B.: Verzögerung von einigen Wochen), ist enorm: Die Kombination aus der Widerrufsmaßnahme, dem langwierigen Verwaltungsurteil und der mehr als zweijährigen Verzögerung der Durchführungsverordnung schafft einen „perfekten Sturm“, der das unglückliche Unternehmen sogar in den Konkurs treiben kann! In Erwartung des Durchführungsdekrets scheint der Consiglio di Stato (ord. 28.04.22, aber es gibt auch andere) zu Hilfe zu kommen, der Art. 42 für sofort anwendbar erklärt und die Aussetzung der angefochtenen Maßnahme im Umfang der Überschreitung der 50%igen Kürzung gemäß Art. 42 Abs. 3 anordnet.



R. Pera

Avv. D.ric. Roberto Pera (LL.M.) |
roberto.pera@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: JÄHRLICHE MIETZINSANPASSUNG: ÜBERRASCHUNGEN BEIM ISTAT-INDEX

Die italienischen Vorschriften für Gewerbemietverträge erlauben die Vereinbarung einer jährlichen Anpassung des Mietzinses i.H.v. maximal 75% der Veränderung des Kaufkraftindex; diese Veränderung stellt das italienische Institut für Statistik (ISTAT) jährlich fest. Der Vermieter kann sich auf diese Weise vertraglich gegen die Auswirkungen der Inflation schützen. Gewerbliche Mieter haben solche Vertragsklausel regelmäßig ohne weiteres akzeptiert, da die sich so ergebenden Anpassungen des Mietzinses in den vergangenen Jahren nicht zu nennenswerten Steigerungen führten. Die signifikanten Preissteigerungen der jüngsten Zeit, vorallem für Energie und Rohstoffe, haben die Situation nun jedoch verändert, denn der ISTAT-Index hat sich erheblich erhöht: Der zuletzt (September 2022) festgestellte Index betrug 8,6%; dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Mietzinses um 6,45% (75% des Gesamtindex). Unter Berücksichtigung der negativen Erwartungen für die Preisentwicklung der kommenden Jahre ist daher abzusehen, daß es von nun an bei der Verhandlung von Gewerbemietverträge auch über vom Vermieter gewünschte Klauseln der Indexmietanpassung zu lebhaften Auseinandersetzungen kommen wird.

E. Knickenberg
-Giardina

C. Cappai

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

AAvv. RAin Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it
Avv. Alessandro Cappai |
acappai@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: VERGLEICHsverfahren

In Bezug auf die Verfahren zur Feststellung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wurde ein Vergleichsverfahren nach dem Vorbild des Vergleichsverfahrens der Europäischen Kommission eingeführt. Dieses neue Verfahren nach Art. 14quater des Gesetzes Nr. 287/90 sieht die Möglichkeit eines Vergleichs mit zeitlichen Vorteilen und möglicherweise auch einer Herabsetzung der Strafen für Unternehmen vor. AGCM kann eine Frist setzen, innerhalb derer die betroffenen Unternehmen schriftlich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Gesprächen über einen möglichen Vergleich erklären können. Im Falle eines positiven Ergebnisses dieser Gespräche, kann die Behörde eine Frist setzen, innerhalb derer sich die betroffenen Unternehmen verpflichten können, das Vergleichsverfahren anzunehmen, indem sie Vergleichsvorschläge einreichen, die die Ergebnisse der geführten Gespräche widerspiegeln, und in denen sie ihre Teilnahme an einem Kartellrechtsverstoß sowie die entsprechende Haftung anerkennen. Die Behörde kann jederzeit beschließen, die auf die Vergleichsvereinbarung abzielenden Gespräche vollständig einzustellen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Wirksamkeit in jedem Fall gefährdet ist. AGCM wird mit einer eigenen Verordnung die Verfahrensregeln für die Vorlage und Bewertung der Vergleichsvorschläge und die Sanktionsminderung festlegen.



G. Bricchi



C. Steinringer

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirola.com

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: WER ODER WAS IST EIN ERFINDER?

Ein findiger Physiker, Stephen Thaler, entwickelt ein Computerprogramm - genauer: Ein Künstliche-Intelligenz/KI-System -, das er DABUS nennt und das prompt eine Erfindung macht, einen Lebensmittelbehälter. Die Erfindung will er beim Deutschen Patent- und Markenamt zum Patent anmelden. Das Deutsche Patentgesetz sieht vor, dass der „Erfinder“ angegeben wird. Der Anmelder meint – Ehre, wem Ehre gebührt -, das sei die KI. Das Patentamt sagt: Unmöglich. So hat es jetzt auch das Bundespatentgericht entschieden. Die Nennung als Erfinder sei eine persönliche Ehre, und deshalb nach geltendem Recht natürlichen Personen vorbehalten. So sieht es auch das EPO, andere Länder, z.B. Australien, sehen es anders, die Dinge sind in Bewegung. Vielleicht gibt es bald eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, zu welchem das Patentgericht die Beschwerde zugelassen hat (BPatG, Beschl. v. 11.11.21, 11 W (pat) 5/21 FOOD CONTAINER).



K. Bott

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: NICHTIGKEIT DER „WIEDERAUFLEBENSKLAUSEL“ IM MUSTER-BÜRGSCHAFTSVERTRAG DER ABI BESTÄTIGT

Im Einklang mit der mehrheitlichen Auffassung, hat das Gericht Turin in seinem Urteil Nr. 3897 vom 07.10.22 die Nichtigkeit der sog. „Wiederauflebensklausel“ im Muster-Bürgschaftsvertrag der ABI bestätigt, die bereits von der Banca d'Italia mit Verordnung Nr. 55/05 gerügt wurde, da sie mit den kartellrechtlichen Vorschriften kollidiere. Nur dem Sicherungsgeber würden nämlich die Verpflichtungen aus der Hauptverbindlichkeit aufgebürdet, ohne dass eine Garantie der Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners vorliege. Abweichend von Art. 1957 it. ZGB sieht diese Klausel vor, dass die Bank die Rechte aus der Bürgschaft bis zum vollständigen Erlöschen aller ihrer Forderungen gegenüber dem Schuldner bewahrt, ohne verpflichtet zu sein, den Schuldner oder den Sicherungsgeber oder einen anderen Mitschuldner oder Bürgen in den in diesem Artikel genannten Fristen zu verfolgen. Im betreffenden Fall hatte die Bank nur eine Mahnung geschickt, ohne innerhalb von 6 Monaten ab Fristende für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit ein Rechtsmittel zum Schutz des Forderungsrechts einzulegen. Da die Nichtigkeit aus der Anwendung eines Mustervertrags resultiert, der dem Kartellrecht zuwiderläuft, wird üblicherweise jedoch davon ausgegangen, dass eine Abweichung von Art. 1957 aufgrund einer freien Vereinbarung zwischen den Parteien außerhalb von Standardverträgen möglich ist.



F. Dotti



A. Cerini

K&L GATES

Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com
 Andrea Cerini | andrea.cerini@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: SCHIEDSVERFAHREN UND ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS ZUM ZWECKE DER EINLEGUNG VON RECHTSMITTELN

Die Zustellung eines Urteils eines ordentlichen Richters muss zum Zwecke des Ablaufs der so genannten „kurzen Frist“ für die Einlegung eines Rechtsmittels an den bestellten Rechtsverteidiger erfolgen. Die Zustellung eines Schiedsspruchs zur Wahrung der Rechtsmittelfrist kann hingegen an die Partei persönlich erfolgen. In diesem Zusammenhang hat der Kassationsgerichtshof nunmehr befunden, dass die Zustellung eines Schiedsspruchs an die Partei persönlich dazu geeignet ist, die kurze Rechtsmittelfrist auszulösen, auch wenn die Partei im Schiedsverfahren von einem Rechtsverteidiger vertreten wurde. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs findet das Verhältnis zum Verteidiger in einem Schiedsverfahren auf der vertraglichen Ebene eines Mandats mit Vertretungsbefugnis statt, ohne eine effektive Einlassung, wie dies in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Fall ist, so dass die Artikel der Zivilprozessordnung über die Verfahren vor dem staatlichen Gericht nicht anwendbar sind (in diesem Sinne Kassationsgerichtshof, Beschluss Nr. 33140/22 vom 10.11.22).



R. Rudek



A. Gebhard

LAWFED
 STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
 BIRISIA

RA Avv. Robert Rudek | robert.rudek.brsa@lawfed.com
 Avv. Alexander Gebhard | alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: DIE VERRECHNUNG DER RICHTSKOSTEN

Allzu oft verrechnen die Finanzgerichte die Kosten zwischen den Parteien, ohne dass dies wirklich gerechtfertigt ist. Es sei daran erinnert, dass der Kassationsgerichtshof in seinem Beschluss Nr. 4764/6 vom 24.02.20 unter Hinweis auf Art. 15 GvD Nr. 546 vom 31.12.92 bekräftigt hat, dass die Gerichtskosten nur dann zwischen den Parteien verrechnet werden können, „wenn schwerwiegende und außergewöhnliche Gründe vorliegen, die ausdrücklich begründet werden müssen“. Diesbezüglich hat der Kassationsgerichtshof klargestellt, dass die bloße „Komplexität“ und „Pluralität“ der behandelten Fragen keine „schwerwiegenden und außergewöhnlichen“ Gründe per se darstellen, sondern lediglich Parameter, die bei der Festlegung der Höhe der Gerichtskosten zugunsten der siegreichen Partei zu berücksichtigen sind (s. Kassationsgerichtshof Nr. 22598/18).



M. Petrucci

Lawal
Legal & Tax advisory

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
mpetrucci@lawal.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.